

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Partner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
- 2.2. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbrieft Nutzungsrechte (gemäß 4.1.2) erhalten und die Gesamtausgaben des Projekts mindestens 25.000 € betragen. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2. **Nicht** förderungsfähig sind
 - Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferde-

pensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).

- Kunststoffrasenplätze mit synthetischen Füllstoffen (Infill)
- Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen
- Tribünen- und Zuschaueranlagen
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 - das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
 - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.
- 4.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme nach erfolgter Antragsprüfung mindestens 5.000 € betragen.
- 4.3. Unmittelbar nach Antragstellung kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Abschlusses des Antrags im Förderportal des LSB maßgeblich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.
- 4.4. Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben muss der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung an einer Veranstaltung zu den Fördergrundlagen der Sportstättenauf Förderung des LSB Niedersachsen (z.B. Online-Seminar

oder einem Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen haben.

- 4.5. Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben muss vor der Antragstellung eine Beratung mit Protokoll durch den Sportbund erfolgen.
- 4.6. Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
- 4.7. Zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2. Die Förderung wird in Höhe von maximal **40 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Förderportal des LSB Niedersachsen.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2. Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres im Förderportal hochgeladen wurde.
- 6.1.4. Über das Förderportal anzuzeigen sind:
 - reduzierte Ausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei reduzierten Ausgaben von mindestens 5.000 €)
 - erhöhte Ausgaben von mehr als 25 v.H. (nur bei erhöhten Ausgaben von mindestens 50.000 €).
 - Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme
- 6.1.5. Über die Gewährung von Förderungen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen

Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

- 6.2. Bestandteile des Förderantrags
- 6.2.1. Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung
 - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung zu den Fördergrundlagen der Sportstättenbauförderung des LSB Niedersachsen (Online-Seminar oder Beratungsgespräch des zuständigen Sportbundes)
- 6.2.2. Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund

7. Auszahlung

- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Ergeben sich Änderungen der zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme, so dass eine vollständige Abforderung der Fördermittel im Förderjahr nicht möglich ist, sind diese spätestens bis zum 31.12. des Förderjahres über das Förderportal anzuzeigen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) in Kopie im Online-Förderportal einzureichen.
- 7.3. Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1. Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

- 8.2. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
 - mit der Baumaßnahme vor Abschluss des Antrages im Förderportal gem. 4.3 begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4 und die Vergabevorschriften, nach Ziffer 4.5, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden. In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte bzw. Baumaßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportföderungsgesetz).

- 10.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 10.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5. Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüfetermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, können die Ausgaben für den Folgetermin in Rechnung gestellt werden.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2025 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.